

Geschäftsordnung

buildingSMART-Regionalgruppen

Version 2.1
vom 15. Juli 2022

Diese Version ersetzt durch ihre Veröffentlichung
die frühere Version vom Mai 2019.

Inhaltsverzeichnis

- A. Beschreibung Regionalgruppen 4**
 - A1. Definition..... 4
 - A2. Werte und Grundsätze..... 4
- B. Gründung einer buildingSMART-Regionalgruppe 4**
 - B1. Initiatorengruppe 4
 - B2. Antrag..... 4
 - B3. Namensgebung 5
 - B4. Ernennung 5
- C. Organisationsstruktur innerhalb der Regionalgruppe 5**
 - C1. Rollen und Funktionen einer Regionalgruppe..... 5
 - C2. Koordinierungskreis 6
 - C3. Regionalgruppensprecher..... 6
 - C4. Mitglieder und Gäste..... 7
- D. Aktivitäten der Regionalgruppe 7**
 - D1. Aktivitäten..... 7
 - D2. Kooperationen..... 7
 - D3. Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle..... 8
 - D4. Finanzierung..... 8
- E. Sichtbarkeit von Regionalgruppen auf Ebene der Bundesländer 8**
 - E1. Offizieller Landestitel für zwei oder mehr Regionalgruppen 9
 - E2. Formelle Voraussetzungen, Aufnahme neuer Regionalgruppen 9
 - E3. Beantragung des Landestitels 9
 - E4. Arbeitsweise von Regionalgruppen auf Landesebene 10
 - E5. Vertretungsberechtigung und Berichterstattung..... 11
- F. Sonstige Bestimmungen 12**
 - F1. Beendigung einer Regionalgruppe 12
 - F2. Inkrafttreten 12
 - F3. Änderungen der Geschäftsordnung 12

A. Beschreibung Regionalgruppen

A1. Definition

Zur Erreichung seiner satzungsgemäßen Ziele unterstützt buildingSMART Deutschland e. V. die Gründung von Regionalgruppen.

Dadurch sollen Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch der Mitglieder und anderer Interessierter auf regionaler Ebene befördert werden.

Der angestrebte Mehrwert ist die regionale Entwicklung im Bereich digitaler Arbeitsmethoden in der Bau- und Immobilienwirtschaft.

Außerdem sollen durch Angebote auf regionaler Ebene auch Nichtmitglieder an die Arbeit des Verbandes herangeführt und nach Möglichkeit für eine Mitgliedschaft bei buildingSMART Deutschland e. V. gewonnen werden. Dies gilt insbesondere auch für Entscheider in Politik, Verwaltung, Kammern und Verbänden auf kommunaler, regionaler und auf Landesebene.

A2. Werte und Grundsätze

- (1) Grundlagen der Arbeit der Regionalgruppen sind die Satzung, das Leitbild und die Compliance-Richtlinie von buildingSMART Deutschland e. V. in der jeweils gültigen Fassung sowie die Werte der internationalen buildingSMART-Community: Offenheit, Neutralität, Non-Profit und internationale Ausrichtung.
- (2) Bei allen Aktivitäten gilt es, auf Vielfalt der Themen und unterschiedliche Perspektiven zu achten.

B. Gründung einer buildingSMART-Regionalgruppe

B1. Initiatorengruppe

Die Initiatorengruppe zur Gründung einer buildingSMART-Regionalgruppe soll aus natürlichen Personen bestehen, die wenigstens zehn verschiedenen buildingSMART-Mitgliedsorganisationen angehören (bspw. Unternehmen, Hochschulen, Öffentliche Hand, Kammern und Verbände) bzw. persönliche Mitglieder von buildingSMART Deutschland sind.

B2. Antrag

- (1) Die Antragstellung erfolgt formlos per E-Mail gegenüber der Geschäftsstelle von buildingSMART Deutschland e. V.
- (2) Aus dem Antrag muss insbesondere hervorgehen:
 - Räumlicher Bezug und zukünftiger Name der Regionalgruppe
 - Namentliche Benennung der Initiatorengruppe, einschließlich der jeweiligen Mitgliedsorganisationen
 - Namentliche Benennung der mindestens 3 zukünftigen Regionalgruppensprecher
 - Beschreibung von Motivation, Leitgedanken und geplanten Aktivitäten für die ersten 12 Monate.

- (3) Im Namen der zu gründenden Regionalgruppe muss ein eindeutiger regionaler Bezug zum Ausdruck kommen, etwa der Bezug zu einer Metropolregion (bspw. „Stuttgart“), einer körperschaftlichen Gebietseinheit (bspw. ein Bundesland) oder einer anderen räumlichen Einheit (bspw. „Nordwest“). Als Richtwert für den räumlichen Bezug gilt ein Einzugsbereich von max. 1 Autostunde um das Zentrum dieser Region.
- (4) Der Vorstand kann alternative Vorschläge in Bezug auf die Namenswahl machen, um beispielsweise Überschneidungen zu vermeiden. Auch die Zusammenlegung mit anderen regionalen Initiativen kann dazugehören.

B3. Namensgebung

- (1) Der vollständige Name einer Regionalgruppe setzt sich wie folgt zusammen: „buildingSMART-Regionalgruppe [*Lokale Bezugsgröße*]“, beispielsweise „buildingSMART-Regionalgruppe Nordbayern“.
- (2) Verbandsintern kann verkürzt „Regionalgruppe [*Lokale Bezugsgröße*]“ verwendet werden; weitere Abkürzungen sind verbandsintern bei Bedarf möglich, beispielsweise „RG Rhein-Main-Neckar“ oder „RG RMN“. In der Außendarstellung sind Abkürzungen nach Möglichkeit zu vermeiden; es sollte immer der vollständige Name verwendet werden.
- (3) Eine nachträgliche Änderung des räumlichen Bezugs bzw. des Namens ist durch Vorstandsbeschluss in Abstimmung mit dem Koordinierungskreis möglich.

B4. Ernennung

- (1) Die Gründung einer Regionalgruppe erfolgt durch Ernennung der Initiatorengruppe per Vorstandsbeschluss. Mit der Ernennung erfolgt die Umbenennung der Initiatorengruppe in „Koordinierungskreis“ der jeweiligen Regionalgruppe.
- (2) Mit der Ernennung einer Regionalgruppe ist die Überreichung einer Ernennungsurkunde und eines offiziellen Logos verbunden. Auf der Ernennungsurkunde werden die Namen der „Initiatoren“ aufgeführt.
- (3) Regionalgruppen dürfen das Logo von buildingSMART nur in der jeweiligen regionalen Fassung nutzen.
- (4) Unternehmen und Personen dürfen das Logo der Regionalgruppe nur verwenden, wenn sie Mitglied des Koordinierungskreises sind.
- (5) Von den Mitgliedern des Koordinierungskreises der Regionalgruppe wird ein besonderes Engagement erwartet.

C. Organisationsstruktur innerhalb der Regionalgruppe

C1. Rollen und Funktionen einer Regionalgruppe

- (1) Die Regionalgruppe setzt sich aus Koordinierungskreis (einschl. dessen Sprecher), Mitgliedern von buildingSMART Deutschland e. V. und Gästen (Nichtmitglieder) zusammen.
- (2) Die Regionalgruppe organisiert sich selbstständig.

C2. Koordinierungskreis

- (1) Der Koordinierungskreis besteht aus natürlichen Personen und geht aus der Initiatorengruppe aus der Gründungsphase hervor.
- (2) Der Koordinierungskreis besteht ausschließlich aus buildingSMART-Mitgliedern.
- (3) Der Koordinierungskreis kann jederzeit durch Mehrheitsbeschluss weitere Mitglieder von buildingSMART aufnehmen.
- (4) Der Koordinierungskreis sollte ausgewogen in seiner Zusammensetzung sein und in der Regel mindestens zehn Mitglieder umfassen. Um diese Mindestzahl zu gewährleisten, sollen ausgeschiedene bzw. entlassene Mitglieder (siehe Abs. 9) durch neu aufzunehmende Mitglieder ersetzt werden.
- (5) Bei Unstimmigkeiten kann die Geschäftsstelle von buildingSMART Deutschland e. V. als Vermittler eingesetzt werden.
- (6) Der Koordinierungskreis übernimmt die besondere Verantwortung für die inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung der Regionalgruppe, für deren Aktivitäten sowie für die Einhaltung der Werte, der Satzungsziele und der Compliance-Richtlinie des Verbandes.
- (7) Der Koordinierungskreis trifft sich regelmäßig zu Sitzungen bzw. Web-Konferenzen. Über diese Koordinierungskreissitzungen ist nach Möglichkeit ein Protokoll zu erstellen und bei Bedarf der Geschäftsstelle zur Verfügung zu stellen.
- (8) Der Koordinierungskreis trifft sich wenigstens einmal jährlich persönlich, bei Bedarf auch häufiger. Die Einladung mit Tagesordnung in Schriftform muss mit einer Frist von wenigstens vier Wochen Vorlauf durch die Regionalgruppensprecher (siehe C3) erfolgen. Bei diesen persönlichen Treffen sollen insbesondere strategische Themen besprochen sowie die Zusammensetzung des Koordinierungskreises überprüft werden.
- (9) Mitglieder des Koordinierungskreises, die sich ohne plausiblen Grund über längere Zeit nicht aktiv an der Arbeit des Koordinierungskreises beteiligen, können bei einem persönlichen Treffen (siehe Abs. 8) per einfachem Mehrheitsbeschluss der anwesenden Koordinierungskreismitglieder aus dem Koordinierungskreis entlassen werden. (Siehe dazu auch Abs. 5.)
- (10) Veränderungen im Koordinierungskreis müssen der Geschäftsstelle mitgeteilt werden. Die aktuelle Zusammensetzung des Koordinierungskreises wird auf der Website veröffentlicht.

C3. Regionalgruppensprecher

- (1) Mit der Antragstellung der RG wählt die Initiatorengruppe aus ihrer Mitte mindestens drei bis maximal vier Regionalgruppensprecher („Sprecherkreis“).
- (2) Bei Benennung der Regionalgruppensprecher ist auf eine repräsentative Ausgewogenheit innerhalb der Mitglieder der Regionalgruppe zu achten.
- (3) Spätestens alle zwei Jahre werden die Regionalgruppensprecher selbstständig durch den Koordinierungskreis bestätigt oder neu gewählt.
- (4) Personelle Veränderungen müssen der Geschäftsstelle durch den Koordinierungskreis zeitnah mitgeteilt werden.
- (5) Die Regionalgruppensprecher repräsentieren den Koordinierungskreis und somit die

Regionalgruppe. Die Regionalgruppensprecher sind Ansprechpartner für alle Akteure in ihrer Region sowie für alle Organe des Vereins und der Geschäftsstelle.

- (6) Die Regionalgruppensprecher berichten mindestens zweimal pro Jahr in geeigneter Weise dem Vorstand und dem Geschäftsführer sowie allen anderen Regionalgruppen über die Aktivitäten ihrer Regionalgruppe.
- (7) Veränderungen im Sprecherkreis müssen der Geschäftsstelle mitgeteilt werden. Die aktuelle Zusammensetzung des Sprecherkreises wird auf der Website veröffentlicht.

C4. Mitglieder und Gäste

- (1) Der Regionalgruppe steht es zu, ihre Aktivitäten sowohl Mitgliedern von buildingSMART Deutschland e. V. als auch Gästen (Nichtmitgliedern) anzubieten. Ebenso können sich Gäste bei Aktivitäten der Regionalgruppe in Abstimmung mit dem Koordinierungskreis einbringen und engagieren.
- (2) Der Koordinierungskreis setzt sich dadurch auch für die Akquise von neuen Mitgliedern für den Verband ein.

D. Aktivitäten der Regionalgruppe

D1. Aktivitäten

- (1) Jede Regionalgruppe gestaltet ihre internen und öffentlichen Aktivitäten selbstständig, zum Beispiel durch Treffen des Koordinierungskreises, öffentlich zugängliche Vorträge und sonstige Veranstaltungen sowie Bildung regionaler Projektgruppen (innerhalb der Arbeitsstruktur von buildingSMART Deutschland) etc.
- (2) Zwecks einheitlicher Außendarstellung ist das Corporate Design von buildingSMART Deutschland e. V. zu verwenden. Dies erfolgt mit Unterstützung der Geschäftsstelle.
- (3) Zum Zweck der besseren Planung ist eine Aktivitäten- bzw. Jahresplanung zu erstellen und mit der Geschäftsstelle abzustimmen. Inhalte sind:
 - Rückblick mit Bezug auf die gesteckten Eigenziele, Feedback
 - Ausblick auf geplante Aktivitäten mit Bezug zu Themen und Unterstützungsbedarf durch die Geschäftsstelle
 - Benennung nächster Abstimmungstermine
- (4) Im Interesse der Außenwirkung der Regionalgruppe sollte im Nachgang zu öffentlich relevanten Aktivitäten (Veranstaltungen, Arbeitsgruppensitzungen etc.) der Geschäftsstelle zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit ein kurzer Nachbericht mit frei verwendbaren Fotos zur Verfügung gestellt werden.

D2. Kooperationen

- (1) Kooperationen mit anderen regionalen oder überregionalen Initiativen, Unternehmen, Verbänden sowie staatlichen und kommunalen Einrichtungen sind ausdrücklich erwünscht.
- (2) Alle Kooperationen bedürfen grundsätzlich der Abstimmung mit der Geschäftsstelle.
- (3) Rechtlich bindende Verträge im Namen von buildingSMART Deutschland e. V. werden durch den Vorstand geschlossen. Ansprechpartner für die Regionalgruppen ist die Geschäftsstelle.

D3. Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle von buildingSMART Deutschland e. V. koordiniert die Verbandsarbeit und unterstützt die Regionalgruppen personell, technisch-organisatorisch und finanziell. Dies beinhaltet unter anderem:
 - Beratung: Marketing, Finanzen, Satzung, Recht, Technik
 - Organisatorische Unterstützung:
 - Arbeit der Koordinierungskreise und der Sprecherkreise
 - Aufbau und Pflege von DSGVO-konformen Adressverteilern und Organisation der Kommunikation über diese
 - Eventmanagement, Ticketingsystem
 - Website und Terminkalender
 - Einrichtung von je 2 Mailadressen (nur Empfang) für den Sprecherkreis und den Koordinierungskreis: RG-[Regionalgruppe]@buildingSMART.de bzw. RG-[Regionalgruppe]-KoK@buildingSMART.de
 - Bereitstellung eines geeigneten Instant-Messaging-Systems
 - Bereitstellung einer geeigneten Lösung für das Datenmanagement
 - Gestaltung und Produktion von Logos, Visuals und sonstigen Werbemitteln
 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (intern und nach außen),
 - Koordination: Fachthemen und fachliche Arbeit
 - Information: buildingSMART intern, extern.
- (2) Der Sprecherkreis einer Regionalgruppe stimmt sich zwecks Vermeidung von Doppelstrukturen oder Terminkonflikten mit der Geschäftsstelle ab.

D4. Finanzierung

- (1) Während der ersten beiden Jahre nach Gründung der Regionalgruppe ist eine Eigenfinanzierung der Aktivitäten gewünscht.
- (2) Nach der Etablierung der Regionalgruppe wird auf Antrag der Regionalgruppe ein Jahresbudget auf Basis der erstellten Aktivitäten- und Jahresplanung in Abstimmung mit der Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt. Die Budgetführung erfolgt durch die Geschäftsstelle.
- (3) Ergänzend kann die Regionalgruppe Sponsoren für ihre Aktivitäten in vorheriger Abstimmung mit der Geschäftsstelle ansprechen.
- (4) Eine weitere Professionalisierung der Regionalgruppe wird in Abstimmung mit der Geschäftsstelle unterstützt.

E. Sichtbarkeit von Regionalgruppen auf Ebene der Bundesländer

buildingSMART Deutschland e. V. verfolgt mit seinen Regionalgruppen auch das Ziel, auf Ebene der Bundesländer von Politik, Verwaltung, Kammern und Verbänden als Gesprächspartner wahrgenommen zu werden und sich zu Landesthemen zu positionieren.

Regionalgruppen, deren räumlicher Bezug kleiner als ein Bundesland ist, können zu diesem Zweck auf Landesebene unter einem offiziellen Landestitel für das entsprechende Bundesland zusammenarbeiten. Dadurch können Aktivitäten und Kräfte gebündelt und Synergien erzeugt werden. Es gilt E1. ff.

Für Regionalgruppen, deren räumlicher Bezug bereits bei der Gründung ein ganzes Bundesland ist (bspw. RG Sachsen), gilt für Vertretungsberechtigung auf Landesebene und für die Berichterstattung E5.

E1. Offizieller Landestitel für zwei oder mehr Regionalgruppen

- (1) Um die Zusammenarbeit von Regionalgruppen auf Ebene eines Bundeslandes öffentlichkeitswirksam zum Ausdruck zu bringen, verleiht der Vorstand von buildingSMART Deutschland einen Landestitel. Dieser Titel lautet "buildingSMART-Regionalgruppen [Bundesland]". Der Titel wird gemäß E2. verliehen und ist mit der Nutzung eines entsprechenden Logos verbunden.
- (2) Unter einem solchen Landestitel können sich zwei oder mehr Regionalgruppen zur Zusammenarbeit auf Landesebene zusammenschließen, um insgesamt für Politik, Verwaltung, Kammern und Verbände auf Landesebene als Gesprächspartner besser sichtbar zu werden.
- (3) Der Beschluss zur Verleihung eines solchen Titels obliegt dem Vorstand von buildingSMART Deutschland e. V. und ist an die Voraussetzungen nach E2. geknüpft.
- (4) Die Zusammenarbeit auf Landesebene und die damit verbundene Nutzung des Landestitels enden automatisch, wenn die formellen Voraussetzungen gemäß E2. nicht mehr gegeben sind oder wenn eine der beteiligten Regionalgruppen aus der Zusammenarbeit ausscheidet, ohne dass ihr räumlicher Bezug von einer der verbleibenden Regionalgruppen mit abgedeckt werden kann. Außerdem kann der Vorstand den verliehenen Titel aus triftigen Gründen, insbesondere bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Geschäftsordnung oder andere Regularien von buildingSMART Deutschland e. V., wieder entziehen und damit die Zusammenarbeit der beteiligten Regionalgruppen auf Landesebene beenden.

E2. Formelle Voraussetzungen, Aufnahme neuer Regionalgruppen

- (1) Die Initiative für die Zusammenarbeit auf Landesebene und für die Beantragung des entsprechenden Landestitels geht von allen Regionalgruppen aus, die ihren jeweiligen Mittelpunkt in dem entsprechenden Bundesland haben.
- (2) Mindestens zwei der beteiligten Regionalgruppen müssen bereits seit mindestens zwei Jahren bestehen und gemäß dieser Geschäftsordnung aktiv gewesen sein. Diese Frist kann in begründeten Fällen kürzer sein.
- (3) Regionalgruppen, die zu einem späteren Zeitpunkt gegründet werden und ihren Mittelpunkt ebenfalls in diesem Bundesland haben, werden automatisch in die bestehende Kooperation aufgenommen und haben dieselben Rechte und Pflichten wie die bereits beteiligten Regionalgruppen.

E3. Beantragung des Landestitels

- (1) Die Koordinierungskreise der beteiligten Regionalgruppen beauftragen ihre jeweiligen Sprecher per Mehrheitsbeschluss mit der Einleitung der weiteren Schritte. Diese Beschlüsse sind entsprechend zu protokollieren.
- (2) Die Sprecher der beteiligten Regionalgruppen wählen aus ihrer Mitte einen Vertreter, der nach Verleihung des Landestitels durch den Vorstand die Funktion des

„ehrenamtlichen Landessprechers“ hat. Details regelt E5.

- (3) Die Sprecher der beteiligten Regionalgruppen reichen formlos per E-Mail gegenüber der Geschäftsstelle von buildingSMART Deutschland e. V. einen gemeinsamen Antrag ein, mit dem sie ihr Interesse an einer zukünftigen Zusammenarbeit ihrer Regionalgruppen auf Landesebene anzeigen und die Verleihung des entsprechenden Landestitels beantragen. Dieser Antrag muss Folgendes enthalten:
 - Name der beteiligten Regionalgruppen und beantragter Titel gemäß E1. (2).
 - Zukünftiger ehrenamtlicher Landessprecher der „buildingSMART-Regionalgruppen [Bundesland]“
 - Motivation für die geplante Zusammenarbeit der Regionalgruppen auf Landesebene

Dieser Antrag ist von wenigstens je zwei Sprechern der beteiligten Regionalgruppen zu unterzeichnen, außerdem müssen ihm die Protokolle der Beschlüsse der Koordinierungskreise gemäß (1) als Kopie beigefügt werden.

- (4) Mit der Genehmigung des Antrags durch den Vorstand und der Bestätigung des ehrenamtlichen Landessprechers wird den beteiligten Regionalgruppen vom Vorstand auch der hauptamtliche Mitarbeiter der Geschäftsstelle benannt, der die Regionalgruppen zukünftig als „hauptamtlicher Landessprecher“ im Tandem gemeinsam mit dem ehrenamtlichen Landessprecher nach außen vertritt und als Ansprechpartner dient (siehe E4.).
- (5) Mit der Genehmigung wird den beteiligten Regionalgruppen auch ein Logo verliehen, das sich entsprechend dem verliehenen Titel zusammensetzt: „buildingSMART-Regionalgruppen [Bundesland]“. Das Logo darf ausschließlich im Kontext gemeinsamer Aktivitäten aller beteiligten Regionalgruppen verwendet werden, insbesondere zur Bewerbung gemeinsamer Veranstaltungen oder zur Kennzeichnung sonstiger gemeinsamer Aktivitäten. Im Zweifelsfall entscheiden der ehrenamtliche und der hauptamtliche Landessprecher („die Landessprecher“) gemeinsam über die Logoverwendung.
- (6) Mit der Genehmigung wird die Geschäftsstelle den verliehenen Landestitel und das damit verbundene Logo auf geeignete Weise auf der Verbandswebseite nutzen und dort auch die beiden Landessprecher als Ansprechpartner mit Kontaktdaten veröffentlichen.

E4. Arbeitsweise von Regionalgruppen auf Landesebene

- (1) Die beteiligten Regionalgruppen arbeiten jeweils wie unter C. und D. beschrieben.
- (2) Ab der Verleihung des Landestitels sind die beteiligten Regionalgruppen dazu verpflichtet, ihre Jahresplanung miteinander abzustimmen und in jeder der beteiligten Regionen pro Jahr wenigstens eine gemeinsame Veranstaltung unter dem gemeinsamen Titel und dem damit verbundenen Logo zu organisieren. Darüber hinaus bleibt es den beteiligten Regionalgruppen überlassen, wie viele weitere Veranstaltungen und sonstige Aktivitäten sie gemeinsam ausrichten wollen.
- (3) Grundsätzlich sind möglichst viele weitere landesweite und öffentlichkeitswirksame Aktivitäten unter dem gemeinsamen Landestitel erwünscht und können von der

Geschäftsstelle nach deren Möglichkeiten organisatorisch und ggf. auch finanziell unterstützt werden (bspw. Neujahrsempfang, Landesweite Wettbewerbe, Veröffentlichung zu Landesthemen o. ä.)

E5. Vertretungsberechtigung und Berichterstattung

- (1) Einzelne Regionalgruppen, deren räumlicher Bezug von Anfang an ein Bundesland ist, werden genauso wie Regionalgruppen, die unter der Dachmarke für ein Bundesland zusammenarbeiten, auf Landesebene von einem Tandem aus einem ehrenamtlichen Landessprecher und einem Mitarbeiter der Geschäftsstelle als hauptamtlichen Landessprecher (zusammen: „die (beiden) Landessprecher“) vertreten.
- (2) Dieser hauptamtliche Landessprecher wird vom Vorstand von buildingSMART Deutschland e. V. benannt.
- (3) Der ehrenamtliche Landessprecher wird von den Sprechern der Regionalgruppe bzw. der beteiligten Regionalgruppen gewählt. Er muss vom Vorstand bestätigt werden. Seine Amtszeit ist an sein Mandat als Regionalgruppensprecher gebunden. Nach dessen Ablauf wird eine neue Wahl des ehrenamtlichen Landessprechers durch die Sprecher der Regionalgruppe bzw. der beteiligten Regionalgruppen notwendig.
- (4) Aus triftigen Gründen, insbesondere bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Geschäftsordnung oder andere Regularien von buildingSMART Deutschland e. V., kann der Vorstand dem Landessprecher sein Mandat entziehen.
- (5) Die beiden Landessprecher müssen in allen Fragen abgestimmt und auf Konsens bedacht handeln. In die Kommunikation sind deshalb nach Möglichkeit immer beide einzubinden.
- (6) Wenn möglich und unter Abwägung von Aufwand und Nutzen nehmen die beiden Landessprecher ihre Vertretungsaufgaben immer gemeinsam wahr, insbesondere wenn politische Interessen von buildingSMART Deutschland e. V. berührt sind. In Fällen, in denen nur die Teilnahme einer Person möglich ist, gilt es einvernehmlich zwischen Vorstand und den beiden Landessprechern abzuwägen und zu entscheiden, ob die Interessenvertretung durch den hauptamtlichen oder durch den ehrenamtlichen Landessprecher besser gewährleistet wird.
- (7) Die beiden Landessprecher berichten regelmäßig in Executive-Calls und Regionalgruppensprecher-Treffen von buildingSMART Deutschland e. V. über die Aktivitäten und Themen auf Landesebene.
- (8) Bei einzelnen Themen kann es notwendig sein, dass beide gemeinsam dem Vorstand berichten, etwa in dem Fall, dass in staatlichen Gremien oder ggü. Verbänden und Initiativen etc. in ganz besonderem Maße Interessen von buildingSMART Deutschland e. V. berührt sind.

F. Sonstige Bestimmungen

F1. Beendigung einer Regionalgruppe

- (1) Eine Regionalgruppe kann aufgelöst bzw. mit einer anderen Regionalgruppe fusioniert werden, wenn nicht mehr ausreichend viele Mitglieder für die Mitarbeit im Koordinierungskreis und Sprecherkreis zur Verfügung stehen.
- (2) Bei Verstößen gegen die Satzung, das Leitbild und die Compliance-Richtlinie von buildingSMART Deutschland e. V. informiert die Geschäftsstelle die Sprecher der Regionalgruppe und bittet diese um Aufklärung, ggfs. mittels einer schriftlichen Stellungnahme.
- (3) Bei grob-vorsätzlichen und/oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung, das Leitbild und die Compliance-Richtlinie von buildingSMART Deutschland e. V. ist der Vorstand berechtigt, Abmahnungen auszusprechen bzw. je nach Schwere des Verstoßes und/oder Anzahl der Verstöße die verliehenen Rechte teilweise oder in ihrer Gesamtheit zu entziehen.
- (4) Die letzte Entscheidung liegt beim Vorstand von buildingSMART Deutschland e. V.

F2. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt durch Vorstandsbeschluss in Kraft und ist ab diesem Tag für alle Regionalgruppen gültig.

F3. Änderungen der Geschäftsordnung

- (1) Als notwendig erachtete inhaltliche Änderungen dieser Geschäftsordnung können sowohl von den Koordinierungskreisen der Regionalgruppen als auch von Vorstand oder Geschäftsstelle angeregt werden.
- (2) Änderungen werden erst durch zwingend erforderlichen Vorstandsbeschluss wirksam.

Berlin, 11. Juli 2022
Der Vorstand